

Die Wohnstraße



Die Wohnstraße

Impressum:

Auftraggeber:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Telefon: +43 2742 9005;
NÖ Verkehrsberatung, DW 155 60,
DI Regina Rausch, DW 141 98 und
Doris Hochmeister, DW 146 89;
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Autoren:

DI Stephan Mayrhofer (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3),
DI Ronald Keiblinger (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. STBA2),
DI Wolfgang Zenker (Amtssachverständiger für Verkehrstechnik),
DI Waltraud Wagner (NÖ.Regional.GmbH),
DI Richard Pouzar (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7),
Mag. Linda-Maria Wallner (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU6)

St. Pölten, Mai 2022

Lektorat:

Mag. Gudrun Pühr, 1060 Wien

Gestaltung:

gugler* MarkenSinn
3100 St. Pölten

Druck:

gugler* DruckSinn
3390 Melk/Donau

Die Wohnstraße

Wohnstraßen sind eine Möglichkeit der Verkehrsberuhigung, von der schon relativ lange Gebrauch gemacht wird. Im Gegensatz zur Tempo-30-Beschränkung, bei der es sich nur um eine Herabsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit handelt, hat eine Verordnung als Wohnstraße für den betroffenen Straßenzug weit stärkere Einschränkungen zur Folge. Erfahrungen haben gezeigt, dass der Einsatz von Wohnstraßen im untergeordneten Straßennetz oftmals ohne Kenntnis der erforderlichen Voraussetzungen, aber auch der daraus resultierenden Konsequenzen erfolgt ist.

In vielen Fällen sind mit dem Schlagwort „Wohnstraße“ auch falsche Hoffnungen der AnrainerInnen verbunden. Es soll daher in diesem Leitfaden überblicksartig auf die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Wohnstraßen, aber ebenso auf die entsprechenden Anforderungen und die entstehenden Folgewirkungen eingegangen werden. Ebenso soll eine Hilfestellung angeboten werden, wie bei der Einrichtung von Wohnstraßen am sinnvollsten vorzugehen ist.

Der Typ der Wohnstraße entstand Ende der sechziger Jahre im niederländischen Raum. Dort stand man vor einem Problem: schmale Siedlungsstraßen mit dichter, kleinteiliger Bebauung – oft ohne Abgrenzung zur Straße – bei gleichzeitig stark steigender Motorisierung. Es galt somit, einen Weg für ein vernünftiges Miteinander zu finden. Aus dieser Situation heraus wurde das System der Wohnstraße entwickelt, das einerseits Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr zugunsten der schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen beinhaltet, andererseits aber trotzdem eine Erschließung für den Kraftfahrzeugverkehr.

Foto: DiWolfgang Zenker



Gemeinde Schwechat, Fahrbahnversatz,
Fahrbahnanhebung im Kreuzungsbereich

Gründe für die Errichtung von Wohnstraßen

- Sicherheit des Verkehrs, im Speziellen des FußgängerInnen-Verkehrs; dies schließt besonders die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf FußgängerInnen-Niveau mit ein.
- Entflechtung des Verkehrs im Sinne einer Bündelung in anderen, dafür geeigneteren Straßenzügen – Unterbindung des Durchzugsverkehrs.
- Spezielle Lage, Beschaffenheit, aber auch Gestaltung eines Gebäudes oder Gebietes (etwa dichtbebaute Gebiete, in denen private oder öffentliche Freiflächen nicht ausreichend vorhanden sind; eventuell auch bei Spielplätzen, Schulen, Heimen und dgl.).
- Wenn die Aufenthaltsfunktion für FußgängerInnen gegenüber der Nutzung mit Kraftfahrzeugen gestärkt werden soll.

Ein willkürliches Aufstellen von Wohnstraßen-Tafeln stellt noch keine sinnvolle Maßnahme zur Verkehrsberuhigung dar!

Folgende Vorgangsweise wird daher vorgeschlagen:

1. Es ist detailliert zu prüfen, ob für eine bestimmte Straße oder ein Gebiet die zuvor genannten Gründe für die Verordnung als Wohnstraße vorliegen. Zu klären wird dabei auch sein, ob Verhältnisse gegeben sind, die aufgrund der Gesetzeslage von vornherein eine entsprechende Verordnung ausschließen (z. B. Ausschluss landwirtschaftlichen Verkehrs oder notwendigen Durchgangsverkehrs in Form einer Buslinie). Zur vereinfachten Prüfung der Voraussetzungen dient das nachstehende Beiblatt.
2. Einen sehr wichtigen Faktor bei der Einrichtung von Wohnstraßen stellen Gestaltungsmaßnahmen dar. Durch diese soll den betroffenen LenkerInnen die spezielle Funktion der Straße verdeutlicht werden. Außerdem sind derartige Maßnahmen zur Gewährleistung der Schrittgeschwindigkeit erforderlich.

Im Anschluss an die Grundsatzentscheidung der Gemeinde über die Errichtung einer Wohnstraße sind behördliche Verfahren durchzuführen. Dabei handelt es sich in der Regel um:

- Ein **straßenpolizeiliches Verfahren** gemäß § 76b StVO 1960 für die Verordnung der Wohnstraße.
 - Ein **Bauverfahren** gemäß § 12 NÖ Straßengesetz; dieses gilt auch für Gemeindestraßen.
3. Ein **Bauverfahren** nach dem NÖ Straßengesetz wird sich vor allem in jenen Fällen als nötig erweisen, in denen durch die vorgesehene Umgestaltung ein wesentlicher Eingriff in den Straßenraum gegeben ist bzw. wenn durch die Maßnahmen AnrainerInnen betroffen sind und mit diesen keine Einigung erzielt werden konnte. Der Ablauf des Verfahrens ist in § 12 NÖ Straßengesetz näher geregelt.
 4. Das **straßenpolizeiliche Verfahren** (§ 76b StVO 1960) dient dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Verordnung. Behörde ist gemäß § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 auf Gemeindestraßen der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. Anhörungspflichtig sind jedenfalls die betreffenden gesetzlichen Interessensvertretungen (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Bezirksbauernkammer ...). Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Verordnung wurde das Beiblatt erstellt. Dieses Beiblatt kann die notwendige fachliche Begründung der Verordnung liefern.
 5. Sollte sich die **vereinfachte Prüfung** mittels des Beiblattes als nicht ausreichend erweisen, so ist die Durchführung einer Verkehrsverhandlung zweckmäßig. Zur Verhandlung sind neben einem/ einer Verkehrssachverständigen auch die Exekutive und die VertreterInnen der Kammern beizuziehen.
 6. Als **Hilfestellung** für eine formal richtige Erlassung der Verordnung wurden gemeinsam mit der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung zwei Musterverordnungen ausgearbeitet. Diese beziehen sich auf die Verordnung von Wohnstraßen für einzelne Straßenzüge bzw. für zusammenhängende Gebiete. Gemäß § 88 Gemeindeordnung ist die erlassene Verordnung der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung (RU6) zur Verordnungsprüfung vorzulegen.
 7. Nach **positivem Abschluss** aller erforderlichen Verfahren ist die Wohnstraße durch entsprechende Verkehrszeichen kundzumachen.



Foto: NÖ Regional

Gemeinde Achau, Fahrgassenversatz durch alternierende Stellplatzordnung

Auswirkungen einer Verordnung als Wohnstraße

- Der Fahrzeugverkehr ist verboten, ausgenommen Zu- und Abfahrten sowie Radverkehr, Ver- und Entsorgung und Einsatzfahrzeuge (→ kein Durchgangsverkehr!).
- Die Wohnstraße darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden (auch vom Radverkehr!).
- Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße hat der fließende Verkehr außerhalb der Wohnstraße Vorrang.
- Das Betreten der Fahrbahn und das Spielen sind gestattet, die **Aufsichtspflicht der Eltern** für deren Kinder besteht weiterhin!
- Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden.
- Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Hinweis für die örtliche Raumplanung

Oftmals wird der Grundstein für spätere Verkehrsprobleme bereits bei der Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan) gelegt. Dies gilt für die Struktur eines Gebietes, einschließlich der Funktion der Straßen und der Führung der Verkehrsströme. Davon abhängig sind wiederum in den meisten Fällen verkehrsberuhigende Maßnahmen, zu denen auch die Wohnstraße zählt.

Besonders bei Wohnstraßen ist es aufgrund der damit verbundenen Einschränkungen wesentlich, dass diese nicht als scheinbar willkürliche Einzelmaßnahmen gesetzt werden.

Es wird empfohlen, bereits im Planungsstadium die Hilfe des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (NÖ Verkehrssachverständige oder NÖ Verkehrsberatung) in Anspruch zu nehmen.

Die Vermeidung von Fehlern bei der Planung spart später oft viel Geld für die Behebung derselben und viel Ärger mit unangenehmen Situationen.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Telefon: +43 (0)2742 9005-149 71
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at
Internet: www.noe.gv.at

Das PDF zum Heft, die Verordnungen und
das Beiblatt sind auf der Landeswebsite
unter Verkehrsberatung zu finden:
www.noe.gv.at/noe/Verkehrsberatung.html